

Neues Arbeitsgesetz in Kraft

Autor(en): **Fischer, Annemarie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände
Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St.
Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(2000)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-822726>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues Arbeitsgesetz in Kraft

von Annemarie Fischer, Geschäftsleitung Spitex Verband Kanton Zürich

Am 1. August 2000 ist das neue Arbeitsgesetz mit den dazu gehörenden Verordnungen 1 und 2 in Kraft getreten. Gemäss den Übergangsbestimmungen haben die Betriebe mit der Einführung der neuen Bestimmungen max. 6 Monate Zeit.

Der Betrieb kann selbst entscheiden, ab wann er das neue Recht anwenden will. Das gewählte Datum muss keiner Arbeitsstelle formal mitgeteilt werden. Selbstverständlich muss das Personal entsprechend informiert werden.

Was ist neu?

Das neue Arbeitsgesetz hat vor allem Folgen für die Frauen: Sie werden punkto Arbeits- und Ruhezeit den Männern gleichgestellt und sie profitieren

künftig von einem leicht verbesserten Mutterschutz.

Für die Spitex sind vor allem die folgenden Neuerungen von Bedeutung:

- Die Spitex-Betriebe sind neu offiziell von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit befreit.
- Die Tagesarbeit wird neu von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr definiert. Von 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr spricht man von Abendarbeit. Für Abendarbeit braucht es keine Bewilligung, sie ist

ausserdem zuschlagsfrei.

- Verbesserung des Gesundheitsschutzes. Wer regelmässig nachts arbeitet, darf sich medizinisch untersuchen und beraten lassen. Schwangere und Mütter bis 16 Wochen nach der Niederkunft dürfen auf Wunsch gänzlich von der Nachtarbeit befreit werden.
- Verbesserung des Mutterschaftsschutzes. Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin der Arbeit fernbleiben, Mütter nur mit Einwilligung zwischen der 8. und der 16. Woche nach der Niederkunft beschäftigt werden. Stillen ausserhalb des Arbeitsplatzes gilt zur Hälfte als Arbeitszeit. Schwangere Frauen und stillende Mütter haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die ihre eigene und die Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigen. Sie können verlangen, dass ihnen gleichwertige Ersatzarbeit zugewiesen wird. Andernfalls dürfen sie bei 80 Prozent des Lohns zu Hause bleiben.
- Verbesserung der Information und Mitsprache der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Betrieb hinsichtlich des Gesundheitsschutzes, der Organisation der Arbeitszeit und der Gestaltung der Stundenpläne
- Neu sind bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeiten die Bedürfnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Familienpflichten einzubeziehen.

Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz

- N9** Schutz und Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gewährleistet
- N9 K2** Die Vorgaben des Arbeitsgesetzes bezüglich Ruhezeiten, Nacht- und Sonntagsarbeit usw. sind bekannt und werden eingehalten

BEI UNS ERHALTEN SIE ALLES FÜR DIE FUSS-KÖRPERPFLEGE

- **Verbandsmaterial**
Gazekompressen, Polstermaterial, Tupfer, Pflaster, Watte, Kompressen
- **Desinfektion**
Primasept, Sagrosept, Kodan
- **Hygiene**
Handschuhe, Atemschutzmasken
- **Instrumente**
Rotierende Instrumente, Kopfschneider, Nagelzangen usw.
- **Kleinmotoren für die Fusspflege**
- **Sixtus Fuss- + Körperpflegepräparate**
Sixtumed für Diabetiker, Gesichtswasser Mild, Hautbalsam, Franzbranntwein

Alles aus einer Hand inkl. Gratisberatung durch unseren Berater

Podosport AG, 3270 Aarberg
Tel. 032 392 37 70/Fax 032 392 54 86

Erläuterungen zu den neuen Regelungen

Die offiziellen Gesetzes- bez. Verordnungstexte sind ab ca. Mitte August 2000 bei der Eidgenössischen Druck- und Materialzentrale EDMZ in Bern erhältlich. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) wird dazu eine Wegleitung ausarbeiten, diese erscheint ca. Anfang 2001.

Der Spitex Verband Kanton Zürich ist zur Zeit in Zusammenarbeit mit anderen Kantonalverbänden daran die wichtigsten, für die Spitex-Betriebe relevanten Regelungen des neuen Arbeitsgesetzes zu einer Broschüre zusammenzustellen. Wir werden Ihnen diese so bald als möglich zur Verfügung stellen.